



Bescheinigung
Nr. **MHHW 00 141**
vom **11.11.2009**

Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten-
und Walzwerksanlagen
Prüf- und Zertifizierungsstelle im BG-PRÜFZERT

BG-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber)

NORGREN GmbH
Stuttgarter Str. 120
70736 Fellbach

Name und Anschrift des
Herstellers:

- siehe oben -

Produktbezeichnung:

3/2- und 5/2-Wege Sicherheitsventil, pneumatisch betätigt

Typ:

XSz 10 ■ XSz 10 V

Bestimmungsgemäße
Verwendung:

Pneumatische Ventilkombination zur Steuerung gefahrbringender Bewegungen an
Pneumatikmotoren (z.B. pneumatischen Linearmotoren) in pneumatischen Steuerungen

Prüfgrundlage:

- ° GS-MHHW-01 „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Pressen“, Ausgabe 08/2007
- ° DIN EN ISO 13849-1:2007 „Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen -Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze“
- ° DIN EN ISO 13849-2:2003 „Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen -Teil 2: Validierung“

Zugehöriger Prüfbericht:

Nr. 034/2009 vom 05.11.2009

Bemerkungen:

- ° Bei entsprechender Applikation wird für die Sicherheitsfunktion „Druckabbau von ‚2‘ nach ‚3‘“ das Performance Level „e“ nach DIN EN SIO 13849-1 erreicht.
- ° Die pneumatischen Verbindungsleitungen müssen einer Risikobeurteilung entsprechend ausgeführt sein. Zur Vermeidung von Gefahren bei Energieabschaltung und -ausfall können zusätzliche Einrichtungen notwendig sein.
- ° Die Gegenbewegung darf nicht gefahrbringend sein.
- ° Einbau nach Herstellerangaben und Anforderungen der anzuwendenden Normen.
- ° Die Prüfbescheinigung gilt für das Sicherheitsventil und für das Sicherheitsventil mit angebautem Sicherheits-Schalldämpfer, Fabrikat: NORGREN

■ Folgebescheinigung zu der Bescheinigung Nr. 00 140 vom 23.07.2003 ■

■ Folgebescheinigung zu der Bescheinigung Nr. 00 141 vom 23.07.2003 ■

Das geprüfte Baumuster entspricht den in § 4 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen. Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der **EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG** (gültig bis 28.12.2009) und 2006/42/EG (gültig ab 29.12.2009).

Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete BG-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen, gegebenenfalls mit dem unter 'Bemerkungen' genannten Zusatz.

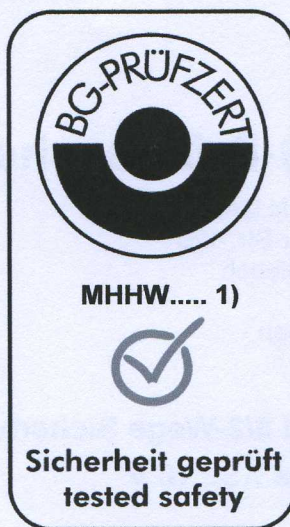
Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **15.09.2014**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2008.



Unterschrift (Dipl.-Ing. KOOP)

BG-Zeichen



1) Bescheinigungs-Nummer

Das BG-Zeichen ist gegebenenfalls mit einem Zusatz entsprechend den Angaben auf dem Zertifikat zu versehen.
Bei Zertifikaten mit ergänzenden Zusätzen weicht das Aussehen von dem Muster ab.
